

Satzung des Stadtseniorenrats Sindelfingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Stadtseniorenrat ist eine Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereine der Stadt Sindelfingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Stadtseniorenrat Sindelfingen e.V.

– im Folgenden „Verein“ (abgekürzt SSR) genannt –

2. Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Jugendhilfe durch Seniorenarbeit, sowie Unterstützung der jüngeren Generation und ein generationenübergreifendes Engagement.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit der Organisationen, Einrichtungen und Vereine der Stadt Sindelfingen, die in der Seniorenarbeit tätig sind mit den Zielen:
 - über Programme und Projekte der Seniorenarbeit zu informieren
 - sich gegenseitig zu unterstützen und füreinander zu werben
 - eigene bzw. gemeinsame Projekte der Alten- und Jugendhilfe zu definieren und durchzuführen
 - Sindelfinger Bürger mit den Angeboten für die ältere Generation zu erreichen
 - die Öffentlichkeitsarbeit für die ältere Generation in Sindelfingen zu verstärken
 - einen Ansprechpartner für die Stadt Sindelfingen darzustellen.
Eine Vertretung des SSR erhält einen beratenden Sitz im städtischen Jugend- und Sozialausschuss (JuSoz) und sollte jährlich für einen Bericht auf der Tagesordnung (TO) des Gemeinderates (GR) geladen werden.
3. Der Verein bemüht sich um Aufbau und Pflege eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu Seniorenorganisationen anderer Kommunen und zum Kreiseniorenrat.
4. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten. Er will die unterschiedlichen Bedürfnisse und Wünsche älterer Menschen deutlich machen. Er will die Eigeninitiative, den Einsatz erworbener Kompetenzen und Kreativität fördern und zu bürgerschaftlichem Engagement motivieren.

5. Der Verein berät und unterstützt auch Jugendliche.
6. Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Organisationen, Einrichtungen und Vereine der Stadt Sindelfingen, die in der Seniorenarbeit tätig oder an ihr interessiert sind. Seniorenarbeit bedeutet dabei sowohl Arbeit für Senioren als auch Arbeit von Senioren für die jüngere Generation.
 - b. Seniorenclubs und Seniorenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen in Sindelfingen.
 - c. Bürgerinnen und Bürger aus Sindelfingen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig oder an ihr interessiert sind.
 - d. Vertreter der Stadtverwaltung Sindelfingen sowie der Gemeinderatsfraktionen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese beschließt endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss von Seiten des Vereins.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands und/oder des Mitglieds.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Leistungs- und Innovationsteams (LIT).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Delegierten der Mitgliedsorganisationen gemäß § 4 Abs. 1a)- 1d), diese sind dem Vorstand mit Namen und Funktion zu benennen
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. sie beschließt die Satzung des Vereins und ihre Änderungen
 - b. sie beschließt die Zielsetzungen und Planungen des Vereins
 - c. sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresabrechnung entgegen und erteilt Entlastung
 - d. sie genehmigt den Haushaltsplan
 - e. sie wählt die Mitglieder des Vorstands und zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung
 - f. sie entscheidet über Ausschlüsse und Beschwerden nach § 4
 - g. sie kann den Zweck des Vereins mit Zweidrittelmehrheit verändern
 - h. sie kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich bzw. elektronisch erfolgen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin beim Vorsitzenden schriftlich bzw. elektronisch einzureichen und müssen behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

6. Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Stadtseniorenrats bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
7. Der Jahresbericht wird in geeigneter Form auf den städtischen Informationsmedien veröffentlicht.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu drei (3) stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu acht (8) Beisitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassierer/in.
Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll von der Stadt Sindelfingen benannt werden können
2. Den Mitgliedern des Vorstandes werden konkrete Aufgabenfelder verantwortlich (vgl. § 8) zugeordnet.
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Aufgabe eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern übernommen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. (Geschäftsführender Vorstand)
Der Verein wird außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden bzw. von einer/einem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen können erstattet werden.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

§ 8

Leistungs- und Innovations-Teams (LIT)

1. Für folgende und ggf. weitere Handlungsfelder des SSR werden innerhalb des Gesamtvorstandes Verantwortliche (LITung) benannt.
Von diesen werden Teams gebildet, geführt und sie berichten Vorstand und Mitgliederversammlung sinnvoll.
 - Zielgruppendefinition und Betreuung
 - Kooperationen und Betreuung
 - Kreissenorenratsvertretung, Überbauverbindungen, Nachbarschaftsnetzwerke
 - PR, Homepage, Social Media, klassische Medien, Kommunikation
 - Fundraising, Sponsoring, Finanzmittelakquise (Förderungen)
 - Nachwuchsrekrutierung, Mitgliedergewinnung
 - Themen-/Aktionsschwerpunkte – Suche, Aufbereitung und Umsetzungen
2. Diese Mitarbeiter/innen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Stadt Sindelfingen benennt/entsendet Vertretungen der Stadtverwaltung und vereinfacht so die Verbindungen zur Stadt und ihren Kompetenzen.
4. Die LITs werden von der LITung nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einladungsfristen betragen mindestens zwei Wochen. Die Termine sollten möglichst überschneidungsfrei gewählt werden. Hybride Organisationsformen und beteiligungsfreundliche Zeiten sind in Erwägung zu ziehen.
5. Von LITs können weitere Ehrenamtliche und Sachkundige berufen werden, die innovative Ideen einbringen, sich für spezielle Themen einsetzen oder generell die Arbeit des SSR unterstützen. Dazu können auch Bürger anderer Städte gehören. Die Berufung erfolgt jeweils für eine bestimmte Zeitdauer. Diese Berufenen sind zu den LIT-Sitzungen einzuladen.

§ 9

Die Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden durch öffentliche Zuwendungen, Spenden und andere Zuflüsse gedeckt.
2. Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
5. Alle Mittel des Vereins sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Sindelfingen. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinn der Steuergesetze zu verwenden.

§ 11

Schlussbestimmung

Formelle Änderungsbedürfnisse in der Folge der Vorlage bei Finanzamt und Registergericht kann der Vorstand wirksam einfügen und umsetzen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2024 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.